



ren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgegangenen Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und 1839) oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allg. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtsconsulenten der k. k. General-Baudirection oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt.

§. 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben entweder seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag, mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen. Der Unternehmer muß sich zugleich verpflichten, die von dem Rechnungs-Departement der k. k. Gen.-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu erscheidenden höhern Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise anzuerkennen.

§. 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisenerzeugnisse, welche erst von dem Tage der amtlichen Uebernahme in das Aerial-Eigenthum

übergeben, erfolgt gegen Vorbringung des amtlichen Uebernahmscheines, gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der Richtigkeit des Anspruches, gegen gestämpelte Quittung, und zwar nach dem Wunsche des Unternehmers entweder in Wien bei der k. k. Staatsseisenbahn-Hauptcasse, oder bei einer k. k. Staatsseisenbahn-Filialcasse in den Kronländern, welche der Unternehmer 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung zu bezeichnen hat. Die Pläne und Muster für die Schrauben, mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern, können bei der k. k. Gen.-Baudirection in Wien eingesehen werden.

**Besondere Bedingungen:**

§. 1. Die Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern sind genau nach dem amtlich gegebenen Muster anzufertigen. Die Gewinde müssen rein ausgeschnitten, und die Muttern dürfen nicht zu leicht und nicht zu schwer auf den Schrauben gehen. Dem Lieferanten wird ein Paar von den Verbindungslappen, in welche diese Schrauben passen müssen, verabfolgt werden.

Von den gegebenen Mustern bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gesiegeltes Paar bei der k. k. Gen.-Baudirection, das andere wird dem Lieferanten eingehändigt. Das Gewicht dieser Schrauben wird durch Abwage von 100, genau nach Mustern angefertigten Stücken festgestellt, und sodann werden Unterschiede im Gewichte bis 4% nicht beanständet werden.

§. 2. Die k. k. General-Baudirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht in den Erzeugungsorten, oder in den genannten Magazinen, wobei diese Schrauben genau nach dem Muster und nach den eben gestellten Bedingungen geprüft, und nur die den Bedingungen entsprechenden übernommen, die mangelhaften aber zurückgewiesen werden.

Die Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern werden übrigens nach dem wirklichen Gewichte, mit Rücksicht auf die zulässige Gewichts-Differenz von 4%, übernommen. Ueber den Uebernahmsact wird ein Protocol aufgenommen und dem Lieferanten ein Uebernahmschein eingehändigt.

**Zusammenstellung**

der für den Oberbau von Gloggnitz bis Mürzzuschlag erforderlichen Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern.

Bahnstrecke von	Erforderniß	Lagerplätze und Magazine	Lieferungstermine
Gloggnitz bis Peyerbach	24.800	Gloggnitz und Peyerbach	Ende Juni 1851
Peyerbach bis Klamm	28.200	dto.	eine Hälfte bis Ende Oct. l. J. die andere " " Dec. l. J.
Klamm bis zum Hpt.-Tunnel	35.600	dto.	Ende Juni 1851.
Hpt.-Tunnel b. Mürzzuschlag	42.988	Steinhaus u. Mürzzuschlag	Ende December 1851.
Reserve	6.579	Mürzzuschlag oder Gloggnitz	Ende Juni 1851.
<b>Totalbedarf</b>	<b>138.167</b>	<b>Stücke</b>	

Von der k. k. Gen.-Baudirection. Wien den 17. September 1850.

3. 1824. (1) Nr. 8640. ad Nr. 7881.  
K u n d m a c h u n g.

Da die am 24. August 1850 bei dem k. k. Gefällshauptamte in Villach vorgenommene 2. Pachtversteigerung des Ertrags der Mauthstation Villacher Ober- und Unterthor, Welden und Federaun für das Verwaltungsjahr 1851 und rückichtlich für die zwei weiteren Verwaltungsjahre 1852 und 1853 keinen entsprechenden Erfolg hatte, so wird zur Verpachtung des Ertragnisses der besagten Mauthstation für das Verwaltungsjahr 1851, oder für die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder für die drei B. Jahre 1851, 1852 und 1853, unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 31. Mai 1850, 3. 5139, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Klagenfurter Zeitung Nr. 75, 76 und 77 de anno 1850) festgesetzten Bedingungen, am 2. October 1850 bei dem k. k. Gefällshauptamte in Villach eine dritte Versteige-

rung mit dem Ausrufspreise für die Wegmauthstation Villacher Oberthor mit 2063 fl. 48 kr., sage: Zweitausend sechzig drei Gulden 48 kr.; für die Weg- und Brückenmauthstation Villacher Unterthor mit 4693 fl. 24 kr., sage: Viertausend Sechshundert neunzig drei Gulden 24 kr.; für die Wegmauthstation Welden mit 1805 fl., sage: Eintausend achthundert fünf Gulden, und für die Brückenmauthstation Federaun mit 2888 fl., sage: Zweitausend achthundert achtzig acht Gulden Conv. Münze abgehalten werden, zu welcher die Unternehmer eingeladen werden.

Zugleich wird im Sinne der hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 5. und 10. Julius 1850, 3. 8844 u. 19854, als weitere Bedingung festgesetzt, daß die aus dem betreffenden Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerial möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug haben-

den Sicherstellung und Executionschritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind, und daß die k. k. Gensd'armie rückichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln sey. Die allfälligen schriftlichen Offerte sind bis 28. September 1850 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen.

Die Licitation beginnt pünctlich um die 10. Stunde Vormittags.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.  
Klagenfurt am 16. September 1850.

3. 1803. (3) Nr. 3967.  
K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Triest ist die Controllorsstelle mit dem Gehalte jährlicher Eintausend zwei hundert Gulden Conv. Münze und ein hundert Gulden Quartiergeld, gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre dießfälligen Gesuche gehörig zu documentiren, und unter Nachweisung der Studien, Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen, und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesehnen Behörde bis längstens letzten September bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirection für Krain. Laibach am 9. September 1850.

3. 1802. (3) Licitations-Kundmachung.

Nachdem bei der am 12. September l. J. abgeführten öffentlichen, zweiten Minuendo-Versteigerung der höhern Orts zur Ausführung bewilligte, 400 Current-Klafter lange Uferschuttbau bei Brückeldorf, bestehend in:

- 254°, 1', 0" Körpermaß Erdaushebung, mit Zubegeiff der sogleichen Aufdämmung und Stampfung;
- 274°, 1', 5" Cubikmaß Erdanschüttung in 6 Zoll hohen Schichten, aufgetragen und gestampft;
- 351°, 1', 6" Körpermaß Steinlieferung pr. 138°, 4', 6" Cubik-Maß Steinwurf und 1700 Quadrat-Klafter Salupflaster nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hintangabe dieses Bauobjectes eine dritte Licitation bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurksfeld am 28. September d. J., Vormittag, abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für diesen Uferschuttbau ist mit 3862 fl. 54 kr. festgesetzt.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Versteigerungs- und Baubedingnisse, dann Baubeschreibung bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur und bei den k. k. Ingenieur-Assistenten zu Gurksfeld in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Gurksfeld am 13. September 1850.

3. 1762. (8)

**Eine Wohnung**

ist am Hauptplaze Nr. 236 zu vermieten, und zwar:

Der erste Stock: bestehend aus 6, theils hart, theils weich parquedirten Zimmern, Küche, Speisekammer, nebst den dazu gehörigen geräumigen Keller, Holzlege und Dachboden.

Das Nähere erfährt man entweder in der Handlung des Hrn. F. M. Raehoy, oder beim Hausmeister daselbst.